

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 130/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Mai 1967

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
der
Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. April 1967 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. T ö p f e r	und
Bundessozialrichter	R e i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 12. Oktober 1961 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) Narben und Weichteilstecksplitter an Arm, Beinen und Hand sowie eine Trommelfellnarbe als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ohne Rentengewährung an. Nach erfolglosem Widerspruch holte das Sozialgericht (SG) ein Gutachten des Orthopäden Dr. E. (Dr. E.) ein und wies die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 18. Januar 1966 zurück. Zwar leide das SG-Urteil an Verfahrensmängeln, diese seien jedoch im Berufungsverfahren behoben worden. Das geltend gemachte Wirbelsäulenleiden des Klägers sei nach den im Ergebnis übereinstimmenden Gutachten von Dr. K. (Dr. K.) und Dr. E. nicht auf die 1943 erlittene Verschüttung zurückzuführen. Dem Gutachten des Dr. E. komme insofern ein erhöhter Beweiswert zu, als er den Kläger auf Grund persönlicher langjähriger Behandlung kenne und auch seine Einweisung in die Orthopädische Klinik München-Harlaching veranlaßt habe. Wesentliche Beschwerden seien erst etwa 14 Jahre nach der nunmehr angeschuldigten Verschüttung aufgetreten. Die vom Kläger nachträglich erwähnten früheren Rückenschmerzen seien offenbar nicht sehr schwerwiegend gewesen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106 Abs. 1, 109 Abs. 1 und 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er habe in der Berufungsschrift ausgeführt, Dr. V. (Dr. V.) könne die richtige Auskunft über sein Leiden erteilen. Darin sei ein Antrag nach § 109 Abs. 1 SGG zu erblicken. Bei Dr. V. handele es sich um den Arzt, der den Kläger 1961 in der Orthopädischen Klinik München operiert habe. Wenn das LSG insoweit Zweifel gehabt hätte, hätte es diese nach § 106 Abs. 1 SGG klären müssen. Am 24. Oktober 1965 habe der Kläger ausdrücklich die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Einholung eines Gutachtens (nach § 106 SGG) beantragt. Ferner sei die Annahme des LSG, Dr. E. kenne den Kläger auf Grund langjähriger persönlicher Behandlung, weshalb seinem Gutachten vom 8. Oktober 1963 ein erhöhter Beweiswert zukomme, unrichtig; der Kläger sei von diesem Arzt nur ein einziges Mal am 15. Juni 1960 behandelt worden. Das LSG habe Dr. E. offenbar mit Dr. B. verwechselt. Selbst wenn Dr. E. den Kläger 1960 eingehend untersucht haben sollte, seien bis zur Gutachtenserstellung mehr als 3 Jahre vergangen, weshalb er den Kläger nochmals hätte untersuchen müssen. Das Ergänzungsgutachten des Dr. E. vom 9. Oktober 1963 genüge nicht den Mindestanforderungen, die an ein ärztliches Gutachten zu stellen seien. Des weiteren sei nicht ersichtlich, auf welche röntgenologischen Befunde der Orthopädischen Klinik München sich das LSG bei seiner Annahme stütze, daß die Fehlbildung der Wirbelsäule durch eine Gewalteinwirkung weder hervorgerufen noch verschlimmert worden sei. Dort heiße es im Gegenteil: "(Ursache der Skoliose?)". Dies habe auch Dr. K. nicht beachtet. Eine solche Gewalteinwirkung könne auch nicht unter Hinweis auf den in der Münchener Klinik erzielten Erfolg abgelehnt werden; weder Dr. E. noch Dr. K. hätten einen solchen Schluß gezogen. Dr. K. führe im Gutachten vom 3. Mai 1961 die Lendenkreuzschmerzen zunächst auf die Prellungen von 1943 zurück, sage im Widerspruch hierzu jedoch bei seiner Beurteilung, das Leiden sei anlagebedingt. Im Gegensatz zu Dr. K. habe Dr. E. die Frage einer Verschlimmerung (Auslösung) geprüft und verneint. Dabei habe er nicht genügend in Betracht gezogen, daß der Kläger wegen einer Wirbelsäulenverletzung mehr als 3 Wochen stationär behandelt worden sei und von 1943 bis 1957 ständig leichte Schmerzen im Bereich der Wirbelsäule gehabt habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt, die Urteile des LSG und des SG, sowie die Bescheide vom 12. Oktober 1961 und 20. Februar 1962 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Mai 1966 Versorgungsrente zu zahlen, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen. Verfahrensmängel lägen nicht vor, insbesondere sei in dem Vorbringen des Klägers, er glaube, die richtige Auskunft könne Dr. V. geben, kein Antrag nach § 109 SGG zu erblicken. Dr. E. müsse den Kläger wenigstens vor und nach dem Aufenthalt in der Orthopädischen Klinik München-Harlaching (Ende 1960) behandelt haben. Der Beklagte führt ferner u.a. aus, der Kläger habe nur eine Verschüttung, aber keine Verwundung erlitten, die angeborene Wirbelsäulenerkrankung sei durch ein Trauma nicht nachhaltig verschlimmert worden. Selbst wenn ein Verfahrensmangel vorläge, so wäre doch das LSG-Urteil im Ergebnis richtig, da eine anderslautende medizinische Beurteilung gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze verstoßen würde.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Dem Kläger ist mit Beschluß vom 4. November 1966, der dem beigeordneten Armenanwalt am 8. November 1966 zugestellt wurde, das Armenrecht bewilligt worden. Da der Prozeßbevollmächtigte innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs. 2 SGG am 7. Dezember 1966 wegen Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig Revision eingelegt, sowie diese am 9. Januar 1967 (der 7. Januar 1967 war ein Sonnabend) begründet hat, war dem Kläger gegen die Veräumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zu gewähren (vgl. BSG in SozR Nr. 19 zu § 67 SGG). Die hiernach form- und fristgerecht eingelegte Revision ist auch begründet, da der Kläger Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

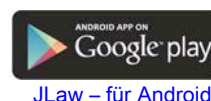
Zutreffend rügt der Kläger, daß das LSG zu Unrecht angenommen habe, Dr. E. kenne den Kläger auf Grund langjähriger persönlicher Behandlung, weshalb seinem Gutachten vom 8. Oktober 1963 ein erhöhter Beweiswert zukomme, sowie daß § 109 SGG verletzt sei, weil der Kläger die Anhörung des Arztes der Orthopädischen Klinik München Dr. V. beantragt und das LSG dies nicht beachtet habe.

Dr. E. hat in seinem Arztbericht vom 27. August 1962 auf die Frage, wie lange die Behandlung gedauert habe, angegeben: "lediglich am 15.6.60 untersucht". Er hat ferner in seinem Bericht vom 16. Juli 1963 die Frage nach der Dauer der Behandlung dahin beantwortet, daß keine Behandlung, sondern nur eine Untersuchung am 15.6.60 stattgefunden habe. Das Vorbringen des Beklagten, Dr. E. müsse den Kläger wenigstens vor und nach dem Aufenthalt in der Orthopädischen Klinik München-Harlaching (Ende 1960) behandelt haben, findet in den Angaben dieses Arztes somit keine Stütze. Wenn Dr. E., wie der Beklagte behauptet, von der Münchener Klinik mit dem üblichen Arztbrief über die Natur des Wirbelsäulenleidens genau aufgeklärt worden sein sollte, so stellt dies keine Behandlung des Klägers dar. Das LSG hat im Gegensatz zu dem eindeutigen Inhalt der SG-Akten festgestellt, Dr. E. kenne den Kläger auf Grund persönlicher langjähriger Behandlung, weshalb seinem Gutachten ein erhöhter Beweiswert zukomme; damit hat es das Gesamtergebnis des Verfahrens unzutreffend gewürdigt und deshalb gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

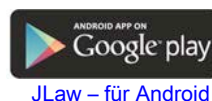
Auch die weitere Rüge einer Verletzung des § 109 SGG greift durch. Der Kläger hat in seinem Berufungsschriftsatz vom 24. November 1963 ausgeführt: Ich glaube die richtige Auskunft kann Dr. V. _____ geben. Aus den Versorgungsakten ergab sich, daß Dr. V. den Kläger in der Orthopädischen Klinik München, Harlachinger Straße, an der Lendenwirbelsäule operiert hatte. Wenn das LSG zunächst noch Zweifel haben konnte, ob der Kläger damit die Anhörung eines bestimmten Arztes im Sinne des § 109 SGG beantragen wollte, so mußten solche Zweifel entfallen, nachdem der Kläger in dem von der Revision zitierten Schriftsatz vom 24. Oktober 1965 erklärt hatte: Warum nicht ein Gutachten von der Orthop. Klinik von Harlaching, die haben mich ja untersucht und operiert. Aber Ihr fordert ja nur solche an, die Euch gut sind. Aus diesen Erklärungen mußte das LSG entnehmen, daß der Kläger nicht die Anhörung des Dr. V. als sachverständigen Zeugen, die nicht unter § 109 SGG fallen würde (vgl. BSG in SozR SGG § 109 Nr. 23), sondern ein Gutachten dieses Arztes bzw. der Münchener Klinik begehrte. Das LSG hätte auf diesen Antrag, in dem ein bestimmter Arzt durch Name und Anschrift in ausreichender Weise bezeichnet worden war, eingehen und ihn als Antrag nach § 109 SGG behandeln müssen, denn es war nicht erforderlich, daß er ausdrücklich als "Antrag nach § 109 SGG" bezeichnet würde (vgl. BSG aaO Nr. 26), zumal das LSG selbst festgestellt hat, daß es sich um einen in Rechtsangelegenheiten offenbar unerfahrenen Kläger handelt. Da unter den gegebenen Umständen davon auszugehen war, daß dieser Antrag aufrechterhalten wurde (vgl. hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 21. März 1967 - 9 RV 634/65- und BSG aaO Nr. 33), hat das LSG dadurch, daß es diesen Antrag übergangen, d.h. weder durch besonderen Beschluß noch in den Urteilsgründen über ihn entschieden hat, § 109 SGG verletzt (vgl. BSG aaO Nr. 26).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

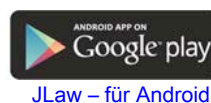
Die festgestellten Verfahrensmängel machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf diesen Mängeln beruht. Zwar hat nicht nur Dr. E., sondern auch Dr. K. einen ursächlichen Zusammenhang der Wirbelsäulenbeschwerden mit der Verschüttung verneint. Das LSG hat jedoch dem Gutachten des Dr. E. mit der unzutreffenden Begründung einer langjährigen Behandlung durch diesen Arzt einen erhöhten Beweiswert beigemessen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es berücksichtigt hätte, daß Dr. E. den Kläger überhaupt nie behandelt, sondern nur einmal untersucht hat, das Aktengutachten des Dr. E. kritischer beurteilt hätte. Möglicherweise hätte das LSG in Kenntnis dieses Sachverhalts die Feststellung des Dr. E., das Auftreten starker Wirbelsäulenbeschwerden seit 1957 könne "- ohne Brückensymptome -" nicht auf eine 14 Jahre früher erlittene Traumatisierung bezogen werden, etwas vorsichtiger aufgenommen, nachdem es bereits im Krankenblatt der Orthopädischen Klinik München-Harlaching hieß, daß die Schmerzen 1957 nicht begonnen, sondern zuge-
nommen haben und daß schon seit der Verschüttung Schmerzen leichter Art im Kreuz bestünden. Die Ursache der Skoliose ist dort als fraglich bezeichnet worden. Auch im Gutachten des Dr. G. vom 4. Mai 1961 heißt es in der Beurteilung: 1943 eine Verschüttung erlitten und seitdem Schmerzen in der Lenden-Kreuzgegend, die sich seit 1957 zunehmend verschlimmert haben. Dr. E. ist dagegen 1963 in dem nach Aktenlage erstatteten Gutachten davon ausgegangen, daß das Wirbelsäulenleiden 1957 seinen - subjektiven - Anfang nahm. Den später geltend gemachten Beschwerden leichter Art, die seit der Verschüttung bestanden haben sollen, hat er keine Bedeutung beigemessen. Solchen ärztlichen Feststellungen mag nach der Lebenserfahrung im Falle persönlicher lang-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

jähriger Behandlung erhöhtes Gewicht zukommen; an einer solchen Behandlung fehlte es hier jedoch. Unabhängig hiervon wäre das LSG aber auch, wenn es den Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG beachtet und ihm stattgegeben hätte, möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit, da der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden konnte, an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

